

## **Musterverfahrensvereinbarung**

der Stadt Brandenburg,  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

des Landkreises Oberspreewald-Lausitz,  
vertreten durch den Landrat,

des Landkreises Spree-Neiße,  
vertreten durch den Landrat,

des Landkreises Teltow-Fläming,  
vertreten durch die Landrätin,

des Landkreises Uckermark,  
vertreten durch den Landrat,

im Folgenden: Kommunen

und dem

Land Brandenburg, vertreten durch  
das Ministerium der Finanzen,  
Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 10,  
14473 Potsdam,

im Folgenden: Land

### **Präambel**

Das Land hat mit Bescheiden vom 15. Mai 2006 auf Grundlage der SoBEZ VertV 2005 in der Fassung vom 30. Mai 2005 (GVBl. II, S. 302) für das Haushaltsjahr 2005 gegenüber den Kommunen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen festgesetzt und ausgezahlt. Die Zuweisungen gemäß § 1 Abs. 2 SoBEZ VertV 2005 für den sog. Härtefallausgleich hat das Land mit Bescheiden vom 21. März 2013 zurückgenommen und die Kommunen zur Erstattung der ausgereichten Mittel verpflichtet. Mit weiteren Bescheiden vom 19. April 2013 hat das Land die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für das Haushaltsjahr 2005 auf Grundlage der SoBEZ VertV 2005 vom 5. März 2013 (GVBl. II, Nr. 22) neu festgesetzt.

Gegen die vorgenannten Bescheide haben die Kommunen jeweils Klage erhoben. Die Klagen der Stadt Brandenburg an der Havel sowie der Landkreise Teltow-Fläming und Uckermark sind beim Verwaltungsgericht Potsdam zu den Aktenzeichen VG 1 K 1495/13 sowie 1 K 1505/13 und 1 K 1518/13 anhängig. Die Klagen der Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße sind beim Verwaltungsgericht Cottbus zu den Aktenzeichen 4 K (...) bzw. 4 K (...) und 4 K 351/13 bzw. 4 K 449/13 anhängig. In den genannten Verfahren stellt sich übereinstimmend die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Bescheide des Landes vom 21. März bzw. 19. April 2013 sowie nach der Wirksamkeit der SoBEZ VertV 2005 vom 5. März 2013.

Aufgrund der rechtlichen Hinweise des Verwaltungsgerichts Potsdam aus dem Termin zur mündlichen Verhandlung vom 21. November 2013 in den Verfahren VG 1 K 1495/13, 1 K 1505/13 und 1 K 1518/13 sind sich die Parteien einig, dass aus Gründen der Prozessökonomie und mit Rücksicht auf die erheblichen Verfahrenskosten nur eines der Klageverfahren einer rechtskräftigen Entscheidung zugeführt werden soll. Zu diesem Zweck schließen sie folgende Vereinbarung:

### § 1

Das beim Verwaltungsgericht Potsdam zum Aktenzeichen VG 1 K 1495/13 anhängige Klageverfahren der Stadt Brandenburg an der Havel gegen das Land wird als Musterverfahren geführt. Ziel ist es, in diesem Verfahren letztinstanzlich klären zu lassen, ob die gegenüber den Kommunen ergangenen Bescheide des Landes vom 21. März bzw. 19. April 2013 rechtmäßig sind.

### § 2

Das Land und die nicht an dem Musterverfahren beteiligten Kommunen werden nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung übereinstimmend das Ruhen des Verfahrens in den Parallelverfahren beim Verwaltungsgericht Potsdam und beim Verwaltungsgericht Cottbus beantragen.

Sobald eine rechtskräftige Entscheidung in dem Musterverfahren vorliegt, sollen die ruhenden Verfahren wieder aufgegriffen werden. Sollte die Stadt Brandenburg an der Havel in dem Musterverfahren letztinstanzlich obsiegt haben, wird das Land die Kommunen klaglos stellen, sodass übereinstimmende Hauptsacheerledigungserklärungen abgegeben werden können. Das Land wird in diesem Fall die Verfahrenskosten übernehmen. Sollte die Stadt Brandenburg an der Havel in dem Musterverfahren letztinstanzlich unterlegen sein, werden die nicht an dem Musterverfahren beteiligten Kommunen ihre Klagen zurücknehmen.

Das Land wird die Verrechnung gemäß § 2 SoBEZ VertV 2005 in der Fassung vom 5. März 2013 (GVBl. II, Nr. 22) gegenüber den Kommunen erst nach dem letztinstanzlichen Abschluss des Musterverfahrens vornehmen.

### § 3

Für den Fall, dass das Verwaltungsgericht Potsdam oder das Verwaltungsgericht Cottbus trotz der übereinstimmenden Anträge der Parteien gemäß § 2 nicht das Ruhen der Verfahren anordnet, werden die nicht an dem Musterverfahren beteiligten Kommunen ihre bei dem betreffenden Verwaltungsgericht anhängigen Klagen zurücknehmen. Das Land wird die Verrechnung gemäß § 2 SoBEZ VertV 2005 vom 5. März 2013 gegenüber diesen Kommunen auch für diesen Fall erst nach dem letztinstanzlichen Abschluss des Musterverfahrens vornehmen.

Soweit die Stadt Brandenburg an der Havel aufgrund der rechtskräftigen letztinstanzlichen Entscheidung in dem Musterverfahren obsiegt, verpflichtet sich das Land, die Verwaltungsverfahren, die zu den Bescheiden vom 21. März 2013 bzw. vom 19. April 2013 gegenüber den nicht an dem Musterverfahren beteiligten Kommunen geführt haben, wiederaufzugreifen und die betreffenden Kommunen auf der Grundlage der rechtskräftigen Entscheidung in dem Musterverfahren neu zu bescheiden. Das Land wird sich nicht auf die Bestandskraft der Bescheide berufen. Das Land wird in diesem Fall zudem die Kosten der nicht an dem Musterverfahren beteiligten Kommunen für die durch Klagerücknahme beendeten Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Potsdam und beim Verwaltungsgericht Cottbus übernehmen.